

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00013 vom 28. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2003.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00013 du 28 novembre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00013 del 28 novembre 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Gemäss Art. 81 Abs. 1 der Statuten des Beklagten vom 22. Mai 1996 (Urk. 7/1), in Kraft seit 1. Januar 2000, finden diese Statuten keine Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten eingetretenen Versicherungsfälle. Auf diese Versicherungsfälle finden diejenigen Statuten Anwendung, welche im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Kraft standen. Beim Tod von Invaliden- und Altersrentnern ist mit Bezug auf die Hinterbliebenenleistungen der Beginn der Invaliden- bzw. Altersrente der massgebliche Zeitpunkt (Art. 81 Abs. 2 der Statuten).

1.2. Der Beklagte legte in Art. 37 der Statuten der BVK vom 27. Januar 1988 (geltig gewesen bis 31. Dezember 1999, Urk. 7/2, im Folgenden kurz: Statuten) fest, dass der überlebende Ehegatte eines im Dienst- oder im Pensionsverhältnis verstorbenen Versicherten Anspruch auf eine Ehegattenrente hat.

Verstirbt ein Alters- oder Invalidenrentenbezieher, beträgt die Ehegattenrente 40 % der letzten versicherten Besoldung des Verstorbenen, höchstens jedoch fünf Sechstel der Alters- oder Invalidenrente im Rücktrittszeitpunkt (Art. 38 Abs. 2 der Statuten).

Verheiratet sich der Versicherte nach seiner Pensionierung, erhält der überlebende Ehegatte beim Tod des Versicherten während des ersten Ehejahres 50 % der gemäss Art. 38 und 39 berechneten Ehegattenrente. Die Rente erhöht sich für jedes weitere Ehejahr in fünf gleichmässigen Jahresstufen, bis die maximale Ehegattenrente erreicht ist (Art. 40 der Statuten).

1.3. Die Auslegung der fraglichen Bestimmung hat - da es sich bei der betroffenen Vorsorgeeinrichtung um eine solche des öffentlichen Rechts handelt (Art. 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal) - nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung zu geschehen (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen J. vom 18. Juli 2002, B 10/99). Denn anders als bei den privatrechtlichen Vorsorgetätigkeiten, wo das Rechtsverhältnis zu den Versicherten im Bereich der freiwilligen Vorsorge auf dem Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung folgerichtig nach Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln erfolgt, weist das dem öffentlichen Recht unterstehende Vorsorgeverhältnis keine vertraglichen Elemente auf.

Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des



Ä pensionierenÄ Ä in den Ruhestand versetzen und jemandem eine Pension gewährenÄ. Im Schweizerischen Sprachgebrauch hat der Begriff Ä PensionÄ dagegen nichts mit Beamten zu tun. Auch wird er nicht nur im Zusammenhang mit dem Ruhestand im Sinne von Altersrücktritt, sondern im Gegenteil als Oberbegriff für Renten aus Alters- und Invaliditätsgründen verwendet. So ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Begriff Ä InvalidenpensionÄ anzutreffen, namentlich dann, wenn Pensionskassen ihre Invalidenleistungen entsprechend betiteln (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 31. Juli 2001, B 48/00, BGE 123 V 190 Erw. 4 a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit steht fest, dass mit dem Begriff Ä PensionÄ im schweizerischen Sprachgebrauch - namentlich bei Verwendung in Statuten und in der Rechtspraxis - nicht bloss Leistungen bei einem Altersrücktritt, sondern auch bei einem Invaliditätsfall umschrieben werden. Dass landläufig zuweilen lediglich an den Altersrücktritt gedacht wird, ändert an der vorliegend zu wählenden Interpretation im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nichts.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach ist Ä § 40 der Statuten derart auszulegen, dass eine Kürzung der Leistungen für überlebende Ehegatten sowohl von Alters- als auch von Invalidenrentnern in Frage kommt.

2.3.2Ä Ä Diese Interpretation ergibt sich denn auch aus Ä § 37 des Reglements, welcher die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegattenrente generell umschreibt und eine Rente für überlebende Ehegatten eines im Dienst- oder Pensionsverhältnis verstorbenen Versicherten vorsieht. Dass mit dem Wort Ä PensionsverhältnisÄ die Anknüpfung nicht nur an eine Alterspensionierung, sondern auch an den Bezug einer Invalidenrente erfolgt, versteht sich von selber und wurde von der Klägerin denn auch vorausgesetzt. Andernfalls hätte sie nämlich gar keinen statutarischen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, sondern wäre auf das Obligatorium zu verweisen. Aus einer innerhalb der Statuten identischen Begriffsanwendung folgt, dass auch Ä § 40 mit dem Wort Ä PensionierungÄ sowohl den Altersrücktritt als auch die Erwerbstätigkeitsaufgabe aus Invaliditätsgründen meint.

2.4Ä Ä Ä Zusammenfassend folgt aus der grammatikalischen Auslegung, dass nach Ä § 40 der Statuten eine Rentenkürzung für einen sowohl nach einem Altersrücktritt als auch nach einer Invalidenpensionierung geheiligten Gatten eines verstorbenen Versicherten zur Anwendung kommt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Triftige Gründe für ein Abweichen vom eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut liegen nicht vor, kann doch nicht gesagt werden, der Wortlaut gebe nicht den wahren Sinn der Bestimmung wieder. Insbesondere führt auch eine teleologische Betrachtungsweise zu keinem anderen Ergebnis. So kann beispielsweise nicht im Sinne der Klägerin gesagt werden, der Statutengeber habe mit Ä § 40 der grösseren Sterblichkeitswahrscheinlichkeit von Alterspensionierten Rechnung tragen wollen, obwohl dies sicher ein vernünftiges Argument gewesen wäre. Angesichts der unzweideutigen Wortwahl der Statutenbestimmung kann dieser abweichenden Interpretation nicht der Vorrang gegeben werden.

### E. 3

3.1Ä Ä Ä Nachdem feststeht, dass die Hinterbliebenenrente der Klägerin als überlebende Ehegattin eines nach dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles

geehelichten Invaliden nach Â§ 40 der Statuten einer KÃ¼rzung unterliegt, bleibt nachfolgend zu prÃ¼fen, ob zur Errechnung des KÃ¼rzungsfaktors lediglich die Ehejahre nach der erneuten Trauung oder aber auch diejenigen aus der ersten Ehe zwischen den Gatten zu berÃ¼cksichtigen sind.

### **E. 3.2**

3.2.1 Â Die KlÃ¤gerin brachte dazu vor, sie sei mit dem Verstorbenen Ã¼ber Jahre hinweg verheiratet gewesen. Dass die Ehe wÃ¤hrend gut drei Jahren geschieden gewesen sei, vermÃ¶ge nichts zu Ã¤ndern, dass in einer auf den vorliegenden Fall bezogenen korrekten Betrachtungsweise davon auszugehen sei, dass eine Verheiratursdauer von weit mehr als fÃ¼nf Jahren bestanden habe. Denn es sei zu berÃ¼cksichtigen, dass Â§ 40 der Statuten eine rechtsmissbrÃ¼chliche Verheiratur ausschliessen wolle, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall sei. Daneben fÃ¼hre in anderen Sozialversicherungszweigen (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ã¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]) der Tatbestand der mehrfachen Ehe dazu, dass auf die Gesamtdauer abgestellt werde (Urk. 1 S. 5).

Â Â Â Â Â Â Â Schliesslich wies die KlÃ¤gerin auf den Wortlaut von Â§ 40 Satz 2 der Statuten hin, wo ohne EinschrÃ¤nkung die Rede von einer ErhÃ¶hung der Rente ÂfÃ¼r jedes weitere EhejahrÂ sei. Jedenfalls habe sie weit mehr als fÃ¼nf Âweitere EhejahreÂ hinter sich gebracht (Urk. 1 S. 6).

3.2.2 Â Der Beklagte fÃ¼hrte dagegen aus, aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung ergebe sich, dass nur die Ehejahre nach der erneuten Verheiratur zÃ¤hlten: ÂVerheiratet sich der Versicherte nach seiner Pensionierung, erhÃ¶lt der Ã¼berlebende Ehegatte beim Tod des Versicherten wÃ¤hrend des ersten Ehejahres ... Die Rente erhÃ¶ht sich fÃ¼r jedes weitere Ehejahr ...Â. Dies decke sich mit dem versicherungstechnischen Grundsatz, dass VorfÃ¤lle und VorgÃ¤nge nach dem Eintritt des befÃ¼rchteten Ereignisses den Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Eintritts des befÃ¼rchteten Ereignisses nicht ausweiten dÃ¼rften (Urk. 6 S. 3).

### **E. 3.3**

3.3.1 Â Letztere Auffassung des Beklagten ist nicht nachvollziehbar. Denn der Versicherungsschutz fÃ¼r das eingetretene Ereignis wird durch eine Heirat keineswegs ausgeweitet, erfahren doch die ausgerichteten Leistungen fÃ¼r den bereits eingetretenen Versicherungsfall (Alter oder InvaliditÃ¤t) keine Ã¤nderung. Der Zeitpunkt des Eintritts des zweiten Versicherungsfalls (Tod) ist in diesen FÃ¤llen dagegen nach wie vor ungewiss. Eine ErhÃ¶hung des Versicherungsschutzes geschieht durch jede Ehe eines Versicherten und ist unabhÃ¤ngig davon, ob schon eine Rente ausgerichtet wird oder nicht.

3.3.2 Â Ausgehend vom Wortlaut von Â§ 40 der Statuten ist im Ã¼brigen die vom Beklagten vorgeschlagene Interpretation am naheliegendsten. In der Systematik des Paragraphen wird zuerst der Sachverhalt der Verheiratur nach der Pensionierung sowie die Rechtsfolge einer RentenÃ¼rzung geschildert. Danach wird darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Ehedauer der KÃ¼rzungsfaktor abnimmt.

Dabei spricht der erste Satz der Bestimmung nur von der neu geschlossenen Ehe und von der KÃ¼rzung im ersten Ehejahr. Der zweite Satz Ã¼bernimmt das Wort ÂEhejahrÂ und beschreibt die schrittweise RentenerhÃ¶hung. Da sich das in Satz 1 und 2 verwendete Wort ÂEhejahrÂ in einem Absatz findet, muss gefolgert werden, dass damit das

Gleiche, mithin die selbe Ehe gemeint ist. Der Paragraph trägt denn auch die Marginalie **Ärzung bei Verheiratung nach Pensionierung** und spricht sich nur über die neue Ehe aus, nämlich über die nach der Pensionierung eingegangene. Auch daraus folgt, dass sich die gewählten Begriffe einzig auf die nach der Pensionierung geschlossene Ehe beziehen und vergangene Ehen ausser Betracht fallen.

3.3.3 **Ä** Aus der Formulierung von **Ä** § 40 der Statuten geht wohl hervor, dass beim Bestimmungserlass an Ehen zwischen einem Versicherten und einem neuen Ehepartner gedacht wurde. Jeden Zweifel ausschliessen hätte man durch das Ersetzen der Formulierung **Ä** jedes weitere Ehejahr **Ä** durch **Ä** jedes nachfolgende Ehejahr **Ä** können. Gleichwohl ist der Wortlaut der Bestimmung klar, weshalb nur abgewichen werden darf, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt.

**Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä** Dies kann vorliegend nicht gesagt werden. Der Zweck der umstrittenen Regelung liegt darin, dass Versicherte, bei denen ein versichertes Ereignis eingetreten ist (Alter oder Invalidität), nicht durch eine Heirat volle Rentenanwartschaften in Bezug auf den Eintritt des zweiten Versicherungsfalles (Tod) auslösen können sollen. Dies ist in Bezug auf Alterspensionierte darin begründet, dass mit zunehmendem Alter die Sterbewahrscheinlichkeit steigt und die Wirkung einer kurz vor dem allenfalls im Einzelfall bereits absehbaren Tod zum Zwecke der Rentenbegründung geschlossenen Ehe abgeschwächt werden soll.

3.3.4 **Ä Ä** Schliesslich kann der kantonalerseits vorgeschlagenen analogen Anwendung von Art. 24 Abs. 1 AHVG nicht gefolgt werden. Dieser besagt, dass Witwen Anspruch auf eine Rente haben, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung wohl keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 haben, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind, wobei bei mehrfacher Verheiratung auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt wird.

Die beiden Bestimmungen haben einen grundsätzlich anderen Regelungsinhalt, umschreibt doch Art. 24 AHVG die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Witwenrente überhaupt, währenddem **Ä** § 40 der Statuten eine Ärzung der Leistungen zum Gegenstand hat. Geht es bei der Gesetzesbestimmung um die finanzielle Unterstützung von etwas älteren, zuweilen nicht berufstätigen Witwen, hat die Statutenbestimmung des **Ä** § 40 zum Zweck, den nach Eintritt eines ersten Versicherungsfalles geheilten überlebenden Gatten tiefere Rentenleistungen auszurichten. Insofern sind die verfolgten Ziele nicht direkt vergleichbar und eine analoge Anwendung entgegen dem klaren Wortlaut nicht opportun. Zudem ist der Anspruch auf eine Witwenrente im Bereich des Obligatoriums der 2. Säule anders geregelt als in Art. 24 Abs. 1 AHVG. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hat eine über 45-jährige Frau nur dann Anspruch auf eine Witwenrente, wenn die durch den Tod aufgelöste Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Eine Berücksichtigung früherer Ehen sieht das Gesetz nicht vor.

3.4 **Ä Ä Ä Ä** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der eindeutigen Formulierung von **Ä** § 40 der Statuten zur Errechnung des Ärzungsfaktors der Hinterbliebenenrente lediglich die Ehejahre nach der erneuten Trauung zu berücksichtigen sind. Der Text ist diesbezüglich hinreichend klar formuliert und die gegenteilige Auslegung wirkt auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht

Überzeugender.

4. Damit hat die Klägerin - nach dem Versterben des Ehemannes im dritten Ehejahr - Anrecht auf eine Ehegattenrente von lediglich 70 %. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.